

## Kantonales Datenschutzgesetz

Änderung vom 31. August 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 30. Mai 2006,

beschliesst:

### I.

Das kantonale Datenschutzgesetz vom 10. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

#### Art. 5 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Bestreitet die Behörde die Unrichtigkeit der Personendaten, so hat sie deren Richtigkeit zu beweisen.

<sup>3</sup> Bisheriger Absatz 2

#### Art. 6 Abs. 3 und 4

<sup>3</sup> Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>4</sup> Das Beschwerderecht steht auch der Aufsichtsstelle zu.

#### Art. 10a

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer als angestellte oder beauftragte Person einer Behörde oder als angestellte Person einer beauftragten Person vorsätzlich gegen die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechtes verstösst, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses strafbar.

### II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.